

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: -----

Betreff: Aufhebung der Delegation von Aufgaben des Landkreises Tübingen an die Universitätsstadt Tübingen im Bereich des Sozialgesetzbuches II (SGB II)

Bezug:

Anlage 1: Vereinbarung über die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Landkreis Tübingen

Anlage 2: Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Durchführung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II im Landkreis Tübingen

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis Tübingen eine Vereinbarung über die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Landkreis Tübingen abzuschließen (siehe Anlage 1).

Der Satzung des Landkreises zur Aufhebung der Satzung über die Durchführung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Landkreis Tübingen wird zugestimmt (siehe Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen	Haushaltsstelle	Jahr 2012	Folgejahre
Verwaltungshaushalt: Höherer Kostenersatz des Landkreises, wegen Wegfall des städt. Kostenanteils für Delegation SGB II	1.4010.1620.000	ca. 20.000 €	ca. 20.000 €
Haushaltsentlastung		ca. 20.000 €	ca. 20.000 €

Ziel:

Landkreis und Stadtverwaltung haben sich auf die Aufhebung der Aufgabendelegation nach dem SGB II verständigt. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Aufhebung müssen die Delegationssatzung des Landkreises nach SGB II und die zwischen Landkreis und Universitätsstadt bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben werden. Dazu bedarf es der Beschlussfassung des Gemeinderates.

Begründung:

1. Anlass

Landkreis- und Stadtverwaltung haben im Herbst 2011 Gespräche geführt, ob die weitere Delegation von Aufgaben des Landkreises Tübingen an die Universitätsstadt Tübingen im Rahmen des SGB II weiterhin sinnvoll ist. Beide Seiten einigten sich auf die Aufhebung der Delegation in diesem Bereich.

Die Umsetzung des Verhandlungsergebnisses bedarf einer Aufhebung der Delegationssatzung des Landkreises. Außerdem muss die über die Aufgabendelegation zwischen Stadt und Landkreis geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben werden.

2. Sachstand

Im Wege der Delegation hat der Landkreis Tübingen ab dem 01.01.2005 die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II auf die Universitätsstadt Tübingen übertragen. Eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde geschlossen. Diese Vereinbarung wurde mit Wirkung zum 01.07.2009 neu gefasst. Die geltende Vereinbarung sieht vor, dass die Vereinbarung mit einer Frist von acht Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden kann.

Mit dem "Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende" hat der Bund zum 01.01.2011 die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II neu geregelt. Danach wurden die bisherigen Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b SGB II (ARGEN) in der Regel in sogenannte "Gemeinsame Einrichtungen" (Jobcenter) gem. § 44 b SGB II (neu) überführt. Träger der "Gemeinsamen Einrichtung" sind zum einen die Agentur für Arbeit und zum anderen die Kreise/kreisfreien Städte (§ 6 Abs. 1 SGB II).

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der neuen Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Tübingen“ zwischen Landkreis und der Agentur für Arbeit Reutlingen, wurde die Frage aufgeworfen, ob die bestehende Delegation der Landkreisaufgaben auf die Universitätsstadt Tübingen im Bereich SGB II aufrecht erhalten bleiben soll.

Landkreis- und Stadtverwaltung haben sich auf die Aufhebung der Delegation in diesem Bereich geeinigt.

Für den Landkreis war begründendes Argument, dass er als einer der beiden Träger der gemeinsamen Einrichtung durch die Rücknahme der Delegation alleiniger Ansprechpartner der Agentur für Arbeit ist. Die Stadt Tübingen hatte bei der Einrichtung der „ARGEN“ auf die Beibehaltung der Delegation für den Bereich SGB II Wert gelegt, weil sie sich Mitsprachemöglichkeiten in dem für die Städte entscheidenden Bereich der Arbeitsmarktpolitik erhofft hatte. Mit der Aufgabenteilung einer „Gemeinsamen Einrichtung“ ist der Einflussbereich der Kommunen auf die kommunalen Aufgaben im Wesentlichen auf die Gewährung der Kosten der Unterkunft, beschränkt. Mitwirkungsmöglichkeiten bei arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wie den Eingliederungshilfen sind nicht vorhanden. Die Bestrebungen des Landkreises, Optionkommune zu werden, sind gescheitert. Die Stadt sieht deshalb keinen Sinn in der Aufrechterhaltung der Delegation, zumal sie mit Kosten für die Stadt verbunden ist.

Mit der in der Anlage 2 beigefügten Aufhebungssatzung hat der Kreistag am 23.11.2011 die Satzung über die Durchführung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Landkreis Tübingen mit Wirkung ab dem 01.01.2012 aufgehoben.

Da eine fristgemäße Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 31.12.2011 nicht mehr möglich ist, beide Verwaltungen von Kreis und Stadt sich aber über die Rücknahme der Delegation einig sind, soll eine Vereinbarung über die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (siehe Anlage 1) geschlossen werden.

Für die Beschäftigten der Stadt Tübingen, die beim Jobcenter arbeiten, ändert sich nichts. Sie sind, nachdem sie bis 31.12.2010 Aufgaben der ARGE wahrgenommen haben, gemäß § 44g SGB II kraft Gesetzes für fünf Jahre der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Landkreis Tübingen“ zugewiesen worden. Unabhängig von einer Rücknahme der Delegation wirkt diese gesetzliche Zuweisung fort.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Zustimmung des Gemeinderates zur Aufhebung der Satzung über die Durchführung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Landkreis Tübingen und Abschluss einer Vereinbarung über die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Landkreis Tübingen, jeweils zum 01.01.2012.

4. **Lösungsvarianten**

Keine Zustimmung des Gemeinderates zur Aufhebung der Delegationssatzung des Landkreises und Abschluss einer Vereinbarung über die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Die Universitätsstadt Tübingen bekommt für die Überlassung ihres Personals an das Jobcenter Tübingen vom Jobcenter die vollen Personalkosten erstattet. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Landkreis und Stadt Tübingen vom 01.01.2005 über die Ausgestaltung der Delegation sieht jedoch nur eine 80%ige Erstattung der Personal- und Sachkosten vor. Deshalb hat die Universitätsstadt Tübingen den Differenzbetrag von 20 % dem Landkreis jährlich erstattet. In den letzten Jahren lag der Erstattungsbetrag zwischen 35.000 und 40.000 Euro. Bei einer Rücknahme der Delegation entfällt dieser Kostenanteil für die Universitätsstadt Tübingen.

Weiter ist mit Beendigung der Delegation eine Rückgabe der städtischen Fälle an den Landkreis verbunden, bei denen psychosoziale Betreuung in Frauenhäusern nach § 16a SGB II geleistet wird. Für diese Fallbearbeitung hat der Landkreis an die Stadt jährlich rund 15.000 Euro erstattet. Nach Rücknahme der Delegation und Abgabe der Fälle entfällt dieser Anteil an der Personalkostenerstattung des Landkreises.

Durch die Aufhebung der Delegation im Bereich des SGB II wird der städtische Haushalt damit um rund 20.000 EUR jährlich entlastet.

6. **Anlagen**

Anlage 1:

Vereinbarung über die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Landkreis Tübingen

Anlage 2:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Durchführung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II im Landkreis Tübingen

Vereinbarung über die Auflösung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II im Landkreis Tübingen

Die

Universitätsstadt Tübingen (Delegationsnehmerin)

vertreten durch den Oberbürgermeister Boris Palmer

und der

Landkreis Tübingen

vertreten durch den Landrat Joachim Walter

vereinbaren die Rücknahme der Delegation der Aufgabenwahrnehmung nach SGB II mit Wirkung ab 01.01.2012.

Die Wahrnehmung der Aufgaben war auf Grundlage des § 2 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II erstmals mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 15.12.2004 geregelt worden.

Zum 01.07.2009 trat die geänderte öffentliche-rechtliche Vereinbarung vom 20.08.2009 in Kraft.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.08.2009 wird im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirkung ab 01.01.2012 aufgelöst.

Unterschrift

Unterschrift

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Durchführung von Aufgaben der
Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II im
Landkreis Tübingen**

Auf Grund von § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 hat der Kreistag am die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die „Satzung über die Durchführung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II im Landkreis Tübingen“ vom 15. Dezember 2004 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die „Aufhebungssatzung der Satzung über die Durchführung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II im Landkreis Tübingen“ tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.